



M E R K B L A T T
(Hinweise zur Richtlinie)
Stand: 16.01.2020

Richtlinie des Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie über die Gewährung von Zuschüssen an kleine und mittlere Unternehmen im Land Brandenburg zur Beschäftigung von Werkstudierenden und Innovationsassistentinnen bzw. Innovationsassistenten

„Brandenburger Innovationsfachkräfte (BIF 2019)“

Allgemeines

Good Practice Beispiele finden Sie im Good Practice Pool der Wirtschaftsförderung Brandenburg | WFBB: <https://arbeit.wfbb.de/de/Beratung/Integration-in-Arbeit/Good-Practice-Pool>

Empfehlungen zum Inhalt des Arbeitsvertrags

- Name und Anschrift der Vertragsparteien
- Zeitpunkt des Beginns des Arbeitsverhältnisses
- Bei befristeten Arbeitsverhältnissen: Dauer des Arbeitsverhältnisses
- Eine Beschreibung der zu leistenden Tätigkeit
- Die Zusammensetzung und die Höhe des Arbeitsentgelts einschließlich Zuschläge, Zulagen, Prämien, Sonderzahlungen sowie anderer Bestandteile des Arbeitsentgelts und deren Fälligkeit
- Die vereinbarte Arbeitszeit
- Die Dauer des jährlichen Erholungsurlaubes
- Die Kündigungsfristen
- Ein Hinweis auf Tarifverträge und Betriebsvereinbarungen, die auf das Arbeitsverhältnis anwendbar sind.

Der Vertrag muss einen Hinweis über die Förderung durch das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Energie aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds enthalten: „Das Arbeitsverhältnis wird durch das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Energie aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds gefördert.“

Zu Nummer 3.1.1 und 3.2.1 – Gegenstand der Förderung

Staatliche bzw. staatlich anerkannte Hochschulen:

Zur Klärung, ob es sich um eine inländische, staatliche bzw. staatlich anerkannte Hochschule handelt, kann das Angebot der Hochschulrektorenkonferenz unter <http://www.hochschulkompass.de/hochschulen.html> genutzt werden.

Zur Klärung, ob eine ausländische Hochschule als staatlich bzw. staatlich anerkannt gilt, kann die Datenbank der Kultusministerkonferenz unter <https://anabin.kmk.org/anabin.html> genutzt werden.



Zu Nummer 3.1.3.10 c und 3.2.3.9 b – Ausschlüsse

Förderunschädliche Vorbeschäftigungen

Neben den unter Nummer 3.2.3.9 b benannten förderunschädlichen Vorbeschäftigungen, sind auch folgende Formen der Vorbeschäftigung (bei Werkstudierenden und Innovationsassistenzen) förderunschädlich:

- geringfügig entlohnte Beschäftigungsverhältnisse,
- nicht sozialversicherungspflichtige Praktika,
- sozialversicherungspflichtige Beschäftigung nach Antragstellung für einen nicht vollen Kalendermonat.

Zu Nummer 3.1.4.5 und 3.2.4.5 – Höhe der Zuwendung

Ermittlung der Förderbeträge

Die Höhe des Förderbetrags wird ermittelt über die Zuordnung des monatlichen Arbeitnehmerbruttoentgelts zu einer bestimmten Stufe (**siehe dazu Tabellen in der Richtlinie**). Für diese Stufe sind neben der Entgeltspanne Vorgaben zur zulässigen Anzahl der Wochenarbeitsstunden und der Förderbetrag festgelegt. Die als Zuschuss zu gewährenden Festbeträge entsprechen rund 75 Prozent (Werkstudierende) beziehungsweise 60 Prozent (Innovationsassistenten) der unteren Entgeltgrenze einer Stufe.

Beispiele für die Ermittlung des Förderbetrags:

Werkstudierende

Angenommen Sie zahlen für eine Werkstudierende 900 € Monatsbruttoentgelt für 17 Wochenstunden: In einem ersten Schritt ordnen Sie das Entgelt einer Stufe zu, in diesem Fall Stufe 5. In einem zweiten Schritt schauen Sie, ob die für die Stufe festgelegte Höchstanzahl von Wochenstunden (in diesem Fall bis 19) überschritten wird. Falls nein ($17 < 19$), erhalten Sie den der Stufe zugeordneten Förderbetrag, in diesem Fall 665 € je Fördermonat. Hätten Sie die zulässige Höchstanzahl überschritten (bspw. 20 Wochenstunden) käme keine Förderung zustande.

Innovationsassistenten:

Angenommen Sie zahlen für eine Innovationsassistentin 2.500 € Monatsbruttoentgelt für 27 Wochenstunden: In einem ersten Schritt ordnen Sie das Entgelt einer Stufe zu, in diesem Fall Stufe 4. In einem zweiten Schritt schauen Sie, ob die für die Stufe festgelegte Höchstanzahl von Wochenstunden (in diesem Fall unter 38) überschritten wird. Falls nein ($27 < 38$), erhalten Sie den der Stufe zugeordneten Förderbetrag, in diesem Fall 1.435 € je Fördermonat. Hätten Sie die zulässige Höchstanzahl überschritten (bspw. 39 Wochenstunden) käme keine Förderung zustande.

Zu Nummer 3.1.5.1 und 3.2.5.1 – Antragsverfahren

Begründung der geplanten Dauer zur Bearbeitung der betrieblichen Innovationsaufgabe

Die Notwendigkeit der Begründung ergibt sich unter anderem aus der Möglichkeit, dass unterschiedliche Förderkorridore (Werkstudierende 6-12 Kalendermonate; Innovationsassistenz 12-24 Kalendermonate) möglich sind. Insofern muss bspw. anhand der darzustellenden geplanten Aufgaben/Arbeitspakete die Dauer der beantragten Förderung begründet werden (etwa durch Meilenstein- oder Zeitplan). Damit ist nicht gemeint, dass die betriebliche Innovation innerhalb des Förderzeitraums abgeschlossen sein muss. Förderfähig ist durchaus ein abgegrenzter Teilbereich einer „größeren“ betrieblichen Innovation.

Zu Nummer 3.1.5.2 und 3.2.5.2 Vorzeitiger Maßnahmebeginn

Antragseingang

Förderanträge gelten als formal eingegangen, wenn diese online über das ILB-Portal gestellt worden sind. Nach Eingang des Antrags erhält die/der Antragstellende eine Eingangsbestätigung. Danach kann die Innovationsfachkraft eingestellt werden.

Förderfähigkeit voller Kalendermonate

Förderfähig sind nur volle Kalendermonate. Eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung nach Antragstellung für einen nicht vollen Kalendermonat stellt dabei keinen Förderausschluss dar.

Beispiel:

Antragstellung: 01.01.2019

Vertragsbeginn (= Beginn Durchführungszeitraum): 02.01.2019

Förderbeginn: 01.02.2019.

Die Zeit vom 02.01.2019 bis 31.01.2019 gilt nicht als förderschädliche sozialversicherungspflichtige Vorbeschäftigung. Die Förderung setzt mit 01.02.2019 ein.

Zu Nummer 3.2.1 Gegenstand der Förderung

Geregelte berufliche Aufstiegsfortbildung

Geregelte berufliche Aufstiegsfortbildungen (beispielsweise Techniker/innen, Meister/innen, Fachwirte/innen und gleichgestellte Abschlüsse) im Sinne dieser Richtlinie sind Bildungsgänge, die dem tertiären Bereich zuzuordnen sind. Sie bauen auf einer beruflichen Erstausbildung auf. Grundsätzlich werden qualifizierte Aufstiegsfortbildungen öffentlicher und privater Träger anerkannt, die auf der Grundlage der Regelungen des Berufsbildungsgesetzes, der Handwerksordnung oder des Gesetzes über die Weiterbildung in den Fachberufen des Gesundheitswesens entsprechenden Prüfungsverordnungen unterliegen oder gegeb-

nenfalls auf der Grundlage sonstiger genehmigter Prüfungsordnungen und anderer rechtlicher Maßgaben erreicht werden.

Der Erwerb dieser Qualifikation erfolgt in der Regel an anerkannten Fachschulen, Berufsakademien, Verwaltungsfachhochschulen, Berufsfachschulen, staatlich anerkannten Weiterbildungsstätten des Gesundheitswesens, Fachschulen des Sozialwesens, Weiterbildungsstätten anerkannter Träger oder Hochschulen im Sinne des Gesetzes zur Förderung der beruflichen Aufstiegsfortbildung (Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz - AFBG).